

Verein zur Förderung der Grundschule Kirchdorf e. V.

Gemeinnütziger Verein nach § 5 Abs. 1 Nr 9 des KStG, Vereinsreg. Nr. VR 21297

Prassekstraße 5, 21109 Hamburg, Tel.: 040/428852-249

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- § 1.1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule Kirchdorf e. V.“
- § 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Wilhelmsburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- § 2.1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2.1.2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Kirchdorf (im weiteren Text: GS Kirchdorf), um diese bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages zu unterstützen bzw. zu fördern. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die GS Kirchdorf verwirklicht.
- § 2.1.3. Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Er dient damit dem Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule.
- § 2.1.4. Ferner können Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien Zuschüsse (u. a. für Klassenfahrten) gewährt werden.
- § 2.1.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.2. Zukünftige verwaltungstechnische und strukturelle Änderungen der GS Kirchdorf haben keinen Einfluss auf § 2.

§ 3 Mittel

- § 3.1. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
1. Mitgliedsbeiträge
 2. Erlöse aus Veranstaltungen
 3. Spenden jeder Art
 4. Zuschüsse

- § 3.2. Alle Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können Verlangen, dass sie Auslagen erstattet bekommen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig sind. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Ausgaben müssen vom Vorstand genehmigt sein.
- § 3.3. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel. Mindestens einmal pro Jahr ist über diese Vorgänge gegenüber der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht abzulegen.
- § 3.4. Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, werden die einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z. B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).
- § 3.5. Eigentümer der beschafften Sachmittel – gleich welchen Ursprungs – ist der Verein. Sie dürfen nur dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden. Eine andersartige Verwendung ist durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- § 4.1. Mitglied kann jede Einzelperson oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, insbesondere Eltern der Schüler, Lehrer, ehemalige Schüler sowie Freunde der Schule.
- § 4.2. Anträge auf Mitgliedschaft sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme wird – ohne Angabe von Gründen – schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- § 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt aus dem Verein
3. Ausschluss

Der Austritt ist nur auf Grund schriftlicher, vierteljährlicher Kündigung zum Ende des Schuljahres möglich. Die Mitgliedschaft kann mit dem Abgang von der Schule beendet werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht gezahlt hat und
2. den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ehemalige Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden.

§ 6 Beiträge

- § 6.1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag (Regelbeitrag) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, das heißt bis zum 30. November, zu entrichten. Bei einem Eintritt am Anfang oder im Laufe des 2. Schulhalbjahres beträgt der Mindestbeitrag die Hälfte des Regelbeitrages.
Ehemalige Schüler und Freunde der Schule werden gebeten, je nach Einkommenssituation den Verein mit entsprechend höheren Beiträgen zu fördern.
- § 6.2. Der Verein wird Spendern und Sponsoren auf Wunsch Spendenbescheinigungen in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausstellen. Zweckgebundene Mittel können nur entgegengenommen werden, wenn dieser Zweck mit § 2 der Satzung übereinstimmt.

§ 7 Organe des Vereins

§ 7.1. Vorstand

- § 7.1.1. Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand nach dem im § 2 genannten Zweck.

Den Vorstand bilden:

- der Erste Vorsitzende
- der Zweite Vorsitzende
- der Schriftführer und Schatzmeister
- drei Beisitzer

Der Schulleiter und der 1. oder 2. Vorsitzende des Elternrates sind Kraft ihrer Ämter innerhalb der oben angegebenen Zahl Mitglieder des Vorstandes. Der Schatzmeister ist ein Mitglied des Lehrerkollegiums der GS Kirchdorf. Die Aufgabe des Schriftführers kann von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

- § 7.1.2. Die Vorstandmitglieder werden alle zwei Jahre durch die Hauptversammlung neu gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied benennen. Die Amtszeit des bestellten Vorstandmitglied Endet spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Hauptversammlung.
- § 7.1.3. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- § 7.1.4. Der Vorstand ist berechtigt, zwecks Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse zu bilden. Diese Ausschüsse sind Organe des Vereins.
- § 7.1.5. Gemäß § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden sowie seinem stellv. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
- § 7.1.6. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt der Erste Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende.

§ 7.2. Mitgliederversammlung

§ 7.2.1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung, einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 7.2.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

§ 7.2.3. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
2. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes über die verwendeten Mittel
3. den Bericht der Kassenprüfer

§ 7.2.4. Sie erteilt Entlastung.

§ 7.2.5. Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Vorstands ist geheim. Das Wahlergebnis der Vorstandszahl muss zahlenmäßig aus dem vom Schriftführer anzufertigenden Protokoll hervorgehen. Das Protokoll muss ferner den Verlauf der Mitgliederversammlung wiedergeben und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden. Das Protokoll mit dem Wahlergebnis ist dem Vereinsregister vorzulegen.

§ 7.2.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 8 **Rechnungsprüfung**

§ 8.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 8.2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 **Auflösung des Vereins**

§ 9.1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

§ 9.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die BSB – Amt für Schule – der Freien und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderungen

§ 10.1. Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seiner Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

§ 10.2. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die z. B. vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.06.2011 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

Letzte Änderung durch den Vorstand am 7.9.2011.

Hamburg, den 7.9.2011

1. Vorsitzender: R. Budica

2. Vorsitzender: M. Bilalovic

Schriftführer: M. Wagner

Schatzmeister: K. Hübel

Beisitzer: Bajrami M. Jure
Paidziti
Saini
Koc Ayse!